Bildungs- und Kulturdepartement  
‍**Dienststelle Berufs- und Weiterbildung  
Betriebliche Bildung**

Merkblatt

Qualifikationsverfahren nicht bestanden – wie weiter?

Dieses Merkblatt richtet sich an Absolventinnen und Absolventen welche ihr Qualifikationsverfahren (QV) nicht bestanden haben, sowie deren Lehrbetriebe.

**Grundsätze**

* Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind mit oder ohne Lehrvertrag möglich.
* Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.
* Ein Qualifikationsbereich (PA, BK, AB) ist in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Es sind keine Wiederholungen von einzelnen Positionen möglich.
* Beim nochmaligen Besuch der Berufsfachschule während zwei ganzen Semestern und/oder der letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse (üK), werden in der Regel neue Erfahrungsnoten generiert. Ansonsten werden die alten Noten beibehalten.
* Unentschuldigtes Fernbleiben von der angemeldeten Prüfung kann nicht bewertet werden und gilt als absolviert.

**Empfehlungen**

**Praktische Arbeit (PA) nicht bestanden**

* Verlängerung des Lehrvertrages im bestehenden oder Abschliessen eines neuen Lehrvertrages in einem anderen Lehrbetrieb oder Einstieg in den Arbeitsmarkt ohne Lehrvertrag
* Besuch der Berufsfachschule nicht zwingend notwendig, jedoch möglich
* üK-Besuche werden empfohlen (Anmeldung bei üK-Organisation durch Kandidat/in)

**Berufskenntnisse (BK) und/oder Allgemeinbildung (AB) nicht bestanden**

* Verlängerung des Lehrvertrages im bestehenden Lehrbetrieb oder Abschliessen eines neuen Lehrvertrages in einem anderen Lehrbetrieb oder Einstieg in den Arbeitsmarkt ohne Lehrvertrag
* Besuch der Berufsfachschule in den nicht bestandenen Bereichen dringend empfohlen

**Übernahme Kosten**

* Anstellung mit Lehrvertrag: Der Lernende hat das Recht auf Ausbildung. Die Kosten der üK und die Prüfungskosten werden vom Lehrbetrieb übernommen.
* Anstellung ohne Lehrvertrag: Die Anstellungsbedingungen gelten laut Arbeitsvertrag. Die Kosten der üK und die Prüfungskosten werden dem Kandidaten in Rechnung gestellt.

**Nachteilsausgleich für die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens**

* Falls für die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens einen erneuten Nachteilsausgleich benötigt wird, muss ein neues Gesuch gestellt werden.
* Das Gesuch muss bis spätestens am 31. Oktober vor dem Qualifikationsverfahren eingereicht werden.
* Ein schriftliches Gesuch ist zwingend – auch wenn bereits ein Entschied für das 1. Qualifikationsverfahren und/oder die Berufsfachschule vorliegt.
* Wird die Eingabefrist für die Gesuchstellung verpasst, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Ausnahme: Gesuche aufgrund von nach der Frist eingetretenen Ereignissen wie z.B. Unfall. In diesem Fall ist das Gesuch schnellstmöglich zu stellen

**Checkliste für Ihre nächsten Schritte**

1. Noteneinsicht mit Chefexperten vereinbaren
2. Weiteres Vorgehen mit Lehrbetrieb/Arbeitgeber klären
3. Allfälligen Militärdienst/Rekrutenschule/Zivildienst verschieben
4. Formular "Anmeldung zur Wiederholung QV" an DBW einreichen
5. Neuer Lehrvertrag oder Formular Lehrvertragsverlängerung an DBW einreichen
6. Bei erneutem üK-Besuch: Anmeldung an üK Organisation (direkt durch Kandidat/in)
7. Bei Repetition mit Lehrvertrag: Feedback von Berufsbildner (Bildungsbericht) an DBW einsenden
8. Bei erneutem Schulbesuch: Schulnoten (Kopie Zeugnis) an DBW einsenden
9. Bei erneutem üK Besuch: üK-Bericht an DBW einsenden

Die einzelnen Schritte finden Sie hier nochmals grafisch im Zeitstrahl dargestellt:

Noten-  
eröffnung

Noten-  
eröffnung

Repetitionsprüfung

Prüfungs-aufgebot

7 / 8 / 9

2 / 3

60

4 / 5

1

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni |

**gezielte** und terminierte Vorbereitung

Zeitplan erstellt?   
(wann wird was geübt)

Reflexion  
Gründe bekannt?

Das Formular "Anmeldung zur Wiederholung QV" ist uns **bis spätestens 15. August** des Vorjahres der Prüfung einzureichen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Zulassung zur Prüfung nicht gewährleistet.

Die Betrieblichen Ausbildungsberater/innen unserer Dienststelle Berufs- und Weiterbildung werden Sie in allen Fragestellungen kompetent beraten und mit Ihnen bei Bedarf das weitere Vorgehen im Detail besprechen. Bitte melden Sie sich bei Fragen.

**Weiterführende Informationen und Links**

[qv.lu.ch](https://qv.lu.ch/)

[Formular Anmeldung QV-Wiederholung](https://beruf.lu.ch/-/media/Beruf/Dokumente/Dokumente_Formulare_Links/Berufslehre/Berufslehre_im_Betrieb/Betriebliche_Bildung_BB/Formulare/Anmeldung_QV_Wiederholung.pdf)

**Auskunft und Beratung**

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, Betriebliche Bildung

Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern

Telefon 041 228 52 52, [betrieblichebildung.dbw@lu.ch](mailto:betrieblichebildung.dbw@lu.ch)

Kontaktpersonen: [www.beruf.lu.ch/berufszuteilung](http://www.beruf.lu.ch/berufszuteilung)